

Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung e.V.

Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die PKV, vertreten durch
Heinz-Werner Richter • Balsterstraße 29 • 44309 Dortmund

Herrn
Dieter Förster

Danziger Straße 27/1
68809 Neulußheim

07.04.2019

Betr.: Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrter Herr Förster,

zur ordentlichen Mitgliederversammlung am

Samstag, den 11. Mai 2019, 9.00 Uhr

im Welcome Hotel Darmstadt, Karolinenplatz 4, 64289 Darmstadt, lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung finden Sie umseitig.

Die Bilanz zum 31.12.2018 und die G+V-Rechnung 2018 sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2018 in Dortmund sind ebenfalls beigefügt.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Anreise und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Heinz-Werner Richter

Ordentliche Mitgliederversammlung am 11. Mai 2019, 9.00 Uhr

Welcome Hotel Darmstadt, Karolinenplatz 4, 64289 Darmstadt

Tagesordnung

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- TOP 3 Bericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
- TOP 4 Bericht des Rechnungsprüfers
- TOP 5 Entlastung des Vorstandes
- TOP 6 Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters
- TOP 7 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für 2019 und der Aufnahmegebühr (Vorschlag: wie 2018, d.h. Jahresbeitrag 200 €; Aufnahmegebühr 200 €)
- TOP 8 Erörterung bzw. Diskussion der Anlage 3
- TOP 9 Verschiedenes
Termin und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung 2019

Anlagen:

- Anlage 1: Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Anlage 2: Bilanz zum 31.12.2018 sowie die G+V-Rechnung für 2018
- Anlage 3: Diskussionspapier zu einer möglichen Erweiterung des Mitgliederkreises
- Anlage 4: aktuelle Satzung

Bilanz 31.12.2018

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
Guthaben Cronbank	4.961,42	Rücklage 31.12.2017	3.688,64
		Überschuss 2018	1.272,78
	<u>4.961,42</u>		<u>4.961,42</u>
		Rücklage 31.12.2018	4.961,42

Gewinn- und Verlustrechnung 2018

		EUR	EUR
<u>Erträge</u>	Mitgliedsbeiträge	4.400,00	
	Aufnahmegebühren	200,00	
	Zinsen	0,00	4.600,00
<u>Aufwendungen</u>	Tagungskosten	2.039,40	
	Kopierkosten	0,00	
	Portokosten	0,00	
	Kontoführungsgebühren	120,72	
	Gerichts-/Notarkosten	0,00	
	Ersatz von Reisekosten	1.167,10	
	Präsente zur Verabschiedung	0,00	
	Bewirtungskosten	0,00	3.327,22
	Überschuss (+) / Unterschuss (-) in 2018		<u>1.272,78</u>

01.02.2019

Datum

Heinz-Werner Richter
VorsitzenderDr. Gerhard Heinemann
stellv. VorsitzenderStephan Rudolph
stellv. Vorsitzender

Diskussionspapier zu einer möglichen Erweiterung des Mitgliederkreises

In Gesprächen sowohl mit Vertretern der BaFin als auch des PKV-Verbandes ist die Frage aufgeworfen worden, ob für die VuT eine Erweiterung des Mitgliederkreises grundsätzlich vorstellbar wäre. Dazu könnten nach Ansicht der Gesprächspartner insbesondere zwei Personenkreise gehören:

- Personen, die sich dem Treuhändergedanken in der PKV verpflichtet fühlen, eine Treuhändertätigkeit anstreben, aber noch kein Mandat ausüben
- Mitarbeiter von Beratungshäusern o.ä., die unter anderem eine Treuhändertätigkeit nach § 203 Abs. 2 oder 3 VVG wahrnehmen
- ...

Den Gesprächspartnern habe ich zugesagt, die angesprochenen Punkte auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion zu stellen. Insofern wäre ich für eine offene Aussprache zu dem Thema dankbar. Nach dem Gespräch mit der BaFin am 04.04.2019 in Bonn dürfte sich der zweite Punkt allerdings schon fast erledigt haben und keine Relevanz mehr besitzen. Der erste Punkt dürfte faktisch kaum von Bedeutung sein, könnte aber für die öffentliche Darstellung durchaus von Interesse sein.

Dortmund, den 07.04.2019



(Heinz-Werner Richter)

SATZUNG
DER
VEREINIGUNG UNABHÄNGIGER TREUHÄNDER FÜR DIE PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG E.V.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung „Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die Private Krankenversicherung e.V.“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Düsseldorf.

§ 2
Zweck der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung ist der freiwillige Zusammenschluss von unabhängigen Treuhändern, die für Private Krankenversicherungen nach § 203 Abs. 2 oder 3 VVG tätig sind.
- (2) Die Vereinigung vertritt die beruflichen und fachlichen Interessen der unabhängigen Treuhänder.
- (3) Die Vereinigung hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) die Funktion der unabhängigen Treuhänder in der interessierten Öffentlichkeit und beim beruflichen Nachwuchs bekanntzumachen,
 - b) zu geplanten Gesetzen und Verordnungen, die die Tätigkeit der unabhängigen Treuhänder betreffen, Stellung zu nehmen,
 - c) fachliche Fragen, die für die Ausübung der Funktion des unabhängigen Treuhänders von Bedeutung sind, zu diskutieren und zur Meinungsbildung beizutragen,
 - d) die im Gesetz vorgesehene unabhängige Ausübung der Funktion des Treuhänders zu fördern sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse durch die Mitglieder einzutreten,
 - e) die beruflichen Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern,
 - f) Empfehlungen auszuarbeiten, die als Rahmen für die Überprüfung von Änderungen bestehender Versicherungsverhältnisse im Sinne des § 203 Absatz 2 und 3 VVG herangezogen werden können.
- (4) Die Vereinigung wird die Unabhängigkeit des einzelnen Treuhänders wahren.
- (5) Die Vereinigung kann in Erfüllung ihrer Aufgaben Mitglied anderer Organisationen im In- und Ausland werden.

- (6) Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die in keinem abhängigen Arbeitsverhältnis zu einem Versicherungsunternehmen stehen und als unabhängige Treuhänder nach § 157 VAG bestellt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch Aufnahme in die Vereinigung aufgrund vorherigen schriftlichen Antrages erworben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, die Beitragsordnung sowie die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes an.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird mit der schriftlichen Bestätigung wirksam. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt und Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

- b) Ausschluss nach vorheriger Anhörung.

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung bezüglich solcher Mitglieder beschlossen werden, deren Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstößt oder die mit ihren Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vereinigung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben sind.

- c) Aufnahme eines abhängigen Arbeitsverhältnisses bei einem Versicherungsunternehmen.

§ 4

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die Mitgliederversammlung ist für alle Fragen zuständig, soweit sie von der Satzung nicht ausschließlich anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Punkte:
 - a) Satzungsänderungen, die Wahlordnung und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
 - b) Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter (Vorstand),
 - c) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Bestellung von einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 b), sowie über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Gegenstände

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Versammlungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 45 % der Gesamtmitglieder einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 3 Wochen vor dem Tag, an welchem sie stattfindet. Der Tag der Einladung (Aufgabe zum Versand) und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht in diese Fristen einbezogen.

Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, wenn die Benachrichtigung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift rechtzeitig abgesandt wurde.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Art und Inhalt der Beschlussfassung festzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Satzung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung und die Abberufung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die von einer Abstimmung betroffenen Mitglieder sind bei der Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (7) Es wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie müssen Mitglieder der Vereinigung sein. Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter (Vorstand i.S.d. Absatzes 1) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Kasse sowie die erforderlichen Bücher und Aufzeichnungen geführt werden.
- (4) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahrs (Kalenderjahrs), spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, der Mitgliederversammlung über das vergangene Jahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder schriftlich. Er ist beschlussfähig, wenn in einer Vorstandssitzung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei schriftlicher Beschlussfassung müssen alle Mitglieder mitwirken, es sei denn ein Mitglied ist wegen Krankheit oder weil es länger als eine Woche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verreist ist, nicht zur Mitwirkung in der Lage. In besonderen Ausnahmefällen, d.h. wenn sofortiges Handeln geboten ist, ist eine schriftliche Beschlussfassung, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands mitwirkt, zulässig, wenn die übrigen Mitglieder nicht rechtzeitig erreichbar sind.

- (5) Der Vorstand kann seine Sitzungen mit Informationstreffen aller Mitglieder verbinden.
- (6) Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- (7) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft zur Vereinigung nach § 3 Abs. 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand auf einer von ihm einberufenen Mitgliederversammlung die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds beantragen. Diese muss stattfinden, sobald zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Art und Umfang der Beschlussfassung festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 7 Beiträge

In Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Vorstand Beiträge auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 c.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dabei muss mindestens drei Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 5 Abs. 3 Sätze 8 und 9 entsprechend.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das Vermögen seiner bisherigen Bestimmung entsprechend zu verwerten. Die Verwendung im Einzelnen bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Finanzamt ist hiervon zu unterrichten.

§ 9

Gerichtsstand - Nichtigkeitsklausel

- (1) Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Vereinigung.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Vielmehr ist anstelle der nichtigen Bestimmungen eine solche einzufügen, die dem Sinn und Zweck der Vereinigung gerecht wird.

Mitgliederversammlung

Vereinigung unabhängiger Treuhänder für die private Krankenversicherung e.V.

Am Samstag, den 11. Mai 2019, 09.00 Uhr, in Darmstadt, Welcome Hotel Darmstadt

Teilnehmer:

Frau Garcia-Boy, Frau Herde, Herren Abt, Förster, Fortmann, Dr. Heinemann, Dr. Hofer, Maiwald, Richter, Rudolph, Dr. Schneider, Schneider, Stegemann, Vendt, Prof. Dr. Wendt

Entschuldigt: Herren Bork, Demant, Küpper, Prof. Dr. Werber

Herr Richter eröffnet die Mitgliederversammlung um 09.00 Uhr und begrüßte die erschienenen Mitglieder. Sodann ruft er auf

TOP 1 Feststellung der Beschlußfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Herr Richter stellt zunächst die Beschlußfähigkeit wie auch die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung ergeben sich nicht. Bei Aufruf von

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung

am 5. Mai 2018 in Dortmund ergeben sich keine Einwände, die Niederschrift ist damit einstimmig genehmigt.

TOP 3 Bericht des Vorstands einschließlich Kassenbericht

Herr Richter berichtet u.a. von dem informellen Meinungs austausch des Vorstandes der Treuhändervereinigung mit der BaFin in Bonn und Sitzungen der Aktuarvereinigung des DAV. Er erstattet sodann den Kassenbericht für das Jahr 2018, das mit einem Überschuß von € 1.272,78 abschließt.

TOP 4 Bericht des Rechnungsprüfers

Herr Dr. Schneider verweist darauf, daß die Belege vollständig vorlagen und sich Beanstandungen nicht ergeben haben.

TOP 5 Entlastung des Vorstands

Herr Dr. Schneider beantragt Entlastung des Vorstands, die in der anschließenden Abstimmung einstimmig erteilt wird bei Stimmenthaltung der Betroffenen.

TOP 6 Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters

Zur Wahl werden Herr Dr. Erich Schneider und als sein Stellvertreter Herr Theobald Schneider vorgeschlagen. In der anschließenden Abstimmung werden Herr Dr. Erich

+ Hr. Tellez
+ Mr. Schnell

Schneider als Rechnungsprüfer und Herr Theobald Schneider als stellvertretender Rechnungsprüfer einstimmig bei Stimmenthaltung der Betroffenen gewählt.

TOP 7 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für 2019 und der Aufnahmegebühr

Herr Richter schlägt vor, den Mitgliedsbeitrag auf € 200,00 und die Aufnahmegebühr ebenfalls auf € 200,99 festzusetzen. Diesem Vorschlag wird in der anschließenden Abstimmung einstimmig zugestimmt.

1200,-

TOP 8 Erörterung bzw. Diskussion der Anlage 3

Die Anlage 3(Diskussionspapier zu einer möglichen Erweiterung des Mitgliederkreises) wird eingehend besprochen. Eine Beschlußfassung erfolgt nicht.

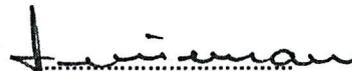
TOP 9 Verschiedenes

Die nächste Mitgliederversammlung findet in Koblenz am 16. Mai 2020 statt.

Der Vorsitzende schließt die Mitgliederversammlung um 09.30 Uhr.



Vorsitzender



Schriftführer